

Vorname, Name: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Wohnort: _____

An
Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen- Regionale Planungsstelle
Karl-Liebknecht-Str. 4
98527 Suhl

STELLUNGNAHME

Betreff: Einwand zum 2. Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen Gesamtfortschreibung
Hier: Sachlicher Teilplan Wind, Umweltbericht, Prüfbogen
Beteiligungszeitraum: 18. 5. – 20. 7.26
Betreffende Windvorranggebiete: _____W21_____

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich formell Einwand gegen die im aktuellen Planentwurf ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergie im Bereich des Kleinen Thüringer Waldes . Ich fordere, diese Flächen vollständig aus der Planung zu streichen. Meine Bedenken begründen sich auf folgenden raumordnerischen und rechtlichen Konflikten:

1.3. Stand der Technik- Puffer und Abstände im Kriterienkatalog:

Für den aktuellen Regionalplan gelten spezifische Pufferdistanzen, die um die jeweiligen Schutzgüter gezogen werden:
Wohnbebauung (Immissionsschutz):

In Thüringen gilt ein planerischer Vorsorgeabstand von **1.000 Metern** zu zusammenhängenden Wohnbebauungen (Städte und Dörfer). Betrifft Eichenberg und Grub

Zu Splittersiedlungen oder einzelnen Wohnhäusern im Außenbereich beträgt der Abstand oft **500 bis 750 Meter**.

600 m Einzelgebäude Lange Bahn

Infrastruktur (Sicherheitspuffer):

Zu Bundesstraßen, Landesstraßen und Bahnlinien wird ein Puffer von **1x bis 1,5x der Gesamthöhe** der Anlage (ca. 250 bis 300 Meter) berechnet, um das Risiko von Eiswurf oder Mastbruch abzufangen.

Naturschutz und Gewässer:

Zu strengen Naturschutzgebieten (NSG) oder Nationalparks gilt ein Puffer von meist **300 bis 500 Metern**.

Bei Trinkwasserschutzgebieten ist die **Zone I (Fassungsbereich)** komplett tabu (hastes Kriterium). Die Zonen II und III werden je nach Bundesland mit unterschiedlichen Restriktionen belegt. Die Planer berechnen diese Puffer **rein zweidimensional (horizontal) auf der flachen Landkarte**. Sie vernachlässigen dabei die Topographie des Geländes.

Am Schneeberg führt diese fehlerhafte Berechnung zu massiven Problemen:

Der Höhenschall-Effekt: Wenn eine Anlage auf dem Berg steht und der Puffer von 1.000 Metern horizontal zum Dorf im Tal gemessen wird, trägt der Wind den Schall über das Tal hinweg. Durch die Hanglage breitet sich der Schall völlig anders aus als auf flachem Land. Der Puffer müsste topographisch (dreidimensional) viel größer sein, um den gleichen Schutz zu bieten.

Der optische Bedrängungseffekt: Eine 250 Meter hohe Anlage auf einem ohnehin hohen Berg wirkt für die Menschen im Tal wie ein 500 Meter hohes Bauwerk. Die rein horizontale Pufferberechnung ignoriert diese optische Dominanz vollständig.

Z 3-4, S. 61

Rotor-out-Flächen (rechtlich als „Rotor-außerhalb-Flächen“ bezeichnet) stellen eine maximale Ausbeutung des W21 dar. Diese Festlegung basiert auf den bundesweiten Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) und dem Thüringer Landesentwicklungsprogramm (LEP). Doch dies hat drastische Auswirkungen.

Bei einer „Rotor-out“-Planung muss sich lediglich der Mastfuß (der Turm) der Windkraftanlage innerhalb der im Regionalplan gezeichneten Grenzen des Gebiets W-21 befinden. Mit der Folge, dass die riesigen Rotorblätter (bei modernen Schwachwindanlagen oft 75 bis 85 Meter lang) im Betrieb über die Gebietsgrenze hinaus in den angrenzenden Wald ragen dürfen. In Thüringen ist eine andere Planung (Rotor-in) für neue Regionalpläne laut LEP inzwischen sogar unzulässig. Rotor-out“ quetscht also die maximale Anzahl an Windrädern aus dem Schneeberg heraus mit gravierenden Fehlern für den Schneeberg, da die Schutzpuffer komplett falsch angesetzt werden. **Verringerung des realen Abstands:** Wenn die Grenze des Vorranggebiets W-21 exakt 1.000 Meter von der nächsten Dorfgrenze entfernt liegt, rücken die rotierenden Blattspitzen durch den „Rotor-out“-Ansatz real auf **ca. 920 Meter an die Häuser heran**. Der

Lärm und der Infraschall entstehen an den Blattspitzen – die Belastung rückt also näher an die Menschen, obwohl die Grenze auf dem Papier eingehalten wird.

Zusätzlicher Rodungsbedarf außerhalb der Grenze: Da die Rotoren über die Grenze ragen, müssen auch außerhalb des offiziellen Vorranggebiets W-21 Waldflächen entlang der Grenze "freigehalten" und Bäume gekappt oder gerodet werden (sogenannte Fallbereichs- und Schwenkbereits-Sicherung), damit die Blätter nicht in die Baumkronen schlagen. Der reale Schaden am **Bodenschutzwald** bricht somit aus der gezeichneten Karte aus. Das ist eine unzulässige Belastungsverschiebung !

Die Taktik für den Schneeberg: In der Fachagentur Wind und Solar verweist man in den Dokumenten auf Urteile, wonach Vorranggebiete auch an schmalen Bergkämmen, Steilhängen oder spitzen Parzellen rechtmäßig ausgewiesen werden dürfen – vorausgesetzt, man nutzt Rotor-out. Am Schneeberg nutzt dieses von der Fachagentur aufbereitete Wissen, um das dortige, topographisch eigentlich ungeeignete und zerklüftete Gelände trotzdem als Windzone zu rechtfertigen. Wenn Rotoren über die Grenze ragen dürfen, können die Anlagen enger und strategisch optimaler an die Windströmung gestellt werden (höherer Parkwirkungsgrad). Hier nutzt man dieses Argument im Umweltbericht, um den massiven Eingriff am Schneeberg als „ökonomisch und ökologisch hocheffiziente Flächennutzung“ darzustellen.

Die Ausweisung des Gebiets W-21 als ‚Rotor-out-Fläche‘ basiert ersichtlich auf den Handreichungen der Fachagentur Wind und Solar e.V. zur mathematischen Maximierung der Flächenanrechnung nach § 4 Abs. 3 WindBG. Man übernimmt hierbei blind ein statistisches Optimierungsinstrument, das für monotone Flachlandstrukturen entwickelt wurde. Die Fachagentur selbst betont in ihren Veröffentlichungen, dass bei Rotor-out-Planungen die tatsächlichen Wirkzonen (Schall, Infraschall, artenschutzrechtliche Konflikte) über die gezeichnete Gebietskulisse hinausragen. Am exponierten Steilhang des Schneebergs führt diese rein rechnerische Optimierung dazu, dass die realen Belastungen ungesteuert in sensible Bereiche des Naturparks und näher an die Wohnbebauung getragen werden. Eine Raumordnungsplanung, die statistische Flächenwerte über den materiellen Schutz von Mensch und Natur stellt, ist abwägungsfehlerhaft.

2.5.1. Umfangung von Ortslagen, S. 64

10. Unzumutbare optische Umfangungswirkung der Ortslagen unter Heranziehung des M-V-Standardgutachtens

Die Ausweisung des Vorranggebiets W-21 Schneeberg verstößt gegen das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot, da sie zu einer unzumutbaren optischen Umfangungswirkung (Umzingelung) der umliegenden Ortschaften führt. Zur sachlichen Verobjektivierung dieser Belastung ist das etablierte und bundesweit anerkannte Leit-Gutachten zur ‚Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen‘ des Ministeriums für Infrastruktur Mecklenburg-Vorpommern (Kriterienaktualisierung 2021) heranzuziehen. Das Gutachten definiert eine Umfangungswirkung als unzumutbar, wenn geplante und bestehende Windenergieanlagen in einem Untersuchungsradius von 2,5 Kilometern bezogen auf das menschliche horizontale Sichtfeld einen summierten Umfangungswinkel von mehr als 120 Grad bilden. Durch die exponierte Steilhang- und Kamm Betrachtung des Schneebergs tritt hier zusätzlich ein gravierender Riegel-Effekt auf. Die schiere Bauhöhe von real zu erwartenden 250 Metern auf dem Höhenrücken führt bei den im Tal gelegenen Wohnsiedlungen zu einer erdrückenden visuellen Dominanz. Unter Einbeziehung bereits vorhandener oder projektierte Windparks in den übrigen Himmelsrichtungen wird die kritische 120-Grad-Mensch-Wahrnehmungsschwelle überschritten. Diesen kumulativen optischen Würgeeffekt hat der Plangeber in der Abwägung vollständig ignoriert.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____